



Nutzungsvereinbarung für lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze

zwischen der

**Telekom Deutschland GmbH,
vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH,
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn**

- nachfolgend Telekom“ genannt -

und dem (den) Eigentümer(n)

**WOHNSITZ
EIGENTÜMER 1**

Name/Rechtsform der Firma

Vorname/Firma

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

**(SO FERN ZUTREFFEND)
WOHNSITZ
EIGENTÜMER
2**

Name/Rechtsform der Firma

Vorname/Firma

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

**(SO FERN ZUTREFFEND)
WOHNSITZ
EIGENTÜMER 3**

Name/Rechtsform der Firma

Vorname/Firma

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

**GGF. VERTRETEN
DURCH**

Nachweis der Vertretungsmacht wird als Anlage 1 beigefügt

Name/Rechtsform der Firma

Vorname/Firma

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend „Eigentümer“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

VEREINBARUNG

Die Lichtwellenleitertechnik ermöglicht es, herkömmliche Telekommunikationsdienstleistungen und hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse zu realisieren. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Telekom auf seinem nachfolgend genannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden ein lichtwellenleiterbasiertes Grundstücks- und Gebäudenetz errichtet (nachfolgend „Lichtwellenleiternetz“ genannt) und alle erforderlichen Vorrichtungen anbringt, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu prüfen, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Nutzung von vorinstallierten Grundstücks- und Gebäudenetzen. Die Gestattung umfasst die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und weiteren sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebenden Anwendungen. Geht das Eigentum des Grundstücks/der Grundstücke auf einen Dritten über, gilt § 566 BGB entsprechend.

**ADRESSE DES ZU
VERSORGENDEN
GRUNDSTÜCKS**

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend „Grundstück“ genannt -

Ggf. zu versorgende weitere Grundstücke sind dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügt.

TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Aufsichtsrat: Timotheus Höttges (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Niek Jan van Damme (Sprecher), Thomas Freude, Michael Hagspihl, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Gero Niemeyer, Hagen Rickmann, Martin Seiler, Klaus Werner
Handelsregister: Amtsgericht Bonn, HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn, WEEE-Reg.-Nr.: DE60800328, USt.-IdNr.: DE 122265872
Stand 11/15 | FN-Q-030



Nutzungsvereinbarung für lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze

zwischen der

**Telekom Deutschland GmbH,
vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH,
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn**

- nachfolgend Telekom“ genannt -

und dem (den) Eigentümer(n)

**WOHNSITZ
EIGENTÜMER 1**

Name/Rechtsform der Firma

Vorname/Firma

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

**(SOFERN ZUTREFFEND)
WOHNSITZ
EIGENTÜMER
2**

Name/Rechtsform der Firma

Vorname/Firma

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

**(SOFERN ZUTREFFEND)
WOHNSITZ
EIGENTÜMER 3**

Name/Rechtsform der Firma

Vorname/Firma

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

**GGF. VERTRETEN
DURCH**

Nachweis der Vertretungsmacht wird als Anlage 1 beigefügt

Name/Rechtsform der Firma

Vorname/Firma

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend „Eigentümer“ genannt -

- beide gemeinsam nachfolgend „Vertragspartner“ genannt -

VEREINBARUNG

Die Lichtwellenleitertechnik ermöglicht es, herkömmliche Telekommunikationsdienstleistungen und hochleistungsfähige Breitbandanschlüsse zu realisieren. Der Eigentümer ist damit einverstanden, dass die Telekom auf seinem nachfolgend genannten Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden ein lichtwellenleiterbasiertes Grundstücks- und Gebäudenetz errichtet (nachfolgend „Lichtwellenleiternetz“ genannt) und alle erforderlichen Vorrichtungen anbringt, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu betreiben, zu prüfen, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Nutzung von vorinstallierten Grundstücks- und Gebäudenetzen. Die Gestattung umfasst die Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen und weiteren sich im Zuge des technischen Fortschritts ergebenden Anwendungen. Geht das Eigentum des Grundstücks/der Grundstücke auf einen Dritten über, gilt § 566 BGB entsprechend.

**ADRESSE DES ZU
VERSORGENDEN
GRUNDSTÜCKS**

Straße/
Hausnummer

PLZ Ort

- nachfolgend „Grundstück“ genannt -

Ggf. zu versorgende weitere Grundstücke sind dieser Vereinbarung als Anlage 2 beigefügt.

TELEKOM DEUTSCHLAND GMBH

Aufsichtsrat: Timotheus Höttges (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Niek Jan van Damme (Sprecher), Thomas Freude, Michael Hagspihl, Dr. Bruno Jacobfeuerborn, Gero Niemeyer, Hagen Rickmann, Martin Seiler, Klaus Werner
Handelsregister: Amtsgericht Bonn, HRB 5919, Sitz der Gesellschaft Bonn, WEEE-Reg.-Nr.: DE60800328, USt.-IdNr.: DE 122265872
Stand 11/15 | FN-Q-030

Nutzungsvereinbarung für lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze

- FORTSETZUNG - VEREINBARUNG

Das Lichtwellenleiternetz besteht im Wesentlichen aus der Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (Hausanschluss) sowie den Leitungen in die Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück (Endleitungsnetz). Die Mitarbeiter der Telekom oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach dieser Nutzungsvereinbarung gestatteten Arbeiten zu betreten. Die Inanspruchnahme des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Beeinträchtigung führen. Die Telekom verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, falls durch ihre Arbeiten auf der Grundlage dieser Nutzungsvereinbarung Beschädigungen eingetreten sind.

Das Lichtwellenleiternetz wird von der Telekom nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet und verbleibt im Eigentum der Telekom. Ausschließlich die Telekom ist zum Betrieb und zur Nutzung des Lichtwellenleiternetzes und zur - auch entgeltlichen - Überlassung an Dritte berechtigt. Der Eigentümer oder sonstige Nutzer sind jedoch nicht daran gehindert, einen anderen verfügbaren Anbieter für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (Telefon, Internet, etc.) zu wählen. Der Eigentümer verpflichtet sich mit dieser Nutzungsvereinbarung nicht zur Abnahme von Telekommunikationsprodukten (Telefon, Internet, etc.) der Telekom. Dem Eigentümer steht es daher frei, mit Dritten weitere Grundstücksnutzungsverträge abzuschließen.

Eine Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung ist frühestens zehn Jahre nach betriebsfähiger Bereitstellung des Lichtwellenleiternetzes mit einer Frist von drei Monaten möglich (Mindestvertragslaufzeit). Wird die Nutzungsvereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist eine Kündigung frühestens nach jeweils einem weiteren Jahr mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Telekom entfernt ihr Lichtwellenleiternetz innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Nutzungsvereinbarung.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragspartner diese durch die gesetzliche Bestimmung ersetzen. Beide Parteien verpflichten sich, bei der Heilung etwaiger Formverstöße mitzuwirken. Die Errichtung und der Betrieb des Lichtwellenleiternetzes richten sich ausschließlich nach dieser Nutzungsvereinbarung und ihren Anlagen. Etwaige bestehende Vereinbarungen zur Inanspruchnahme des Grundstücks und der Gebäude (z. B. für die Durchleitung von Telekommunikationslinien) bleiben unberührt.

Zur Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung ist die Telekom berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Zu den Daten zählen insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen des Eigentümers sowie sonstige auftragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung. Zur Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung ist die Telekom berechtigt, Daten in datenschutzrechtlich zulässiger Weise (z.B. unter Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages) an konzerninterne oder externe (Sub-) Dienstleister weiterzugeben. Eine Nutzung der Daten für einen anderen als den vorgenannten Vertragserfüllungszweck oder eine Übermittlung an sonstige Dritte findet seitens der Telekom nur statt, sofern dies gesetzlich zulässig ist oder der Eigentümer ausdrücklich eingewilligt hat.

Mit der Unterschrift unter diese Nutzungsvereinbarung bestätigt der Eigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude in dieser Nutzungsvereinbarung aufgeführt sind.

Die nachfolgenden Anlagen sind Vertragsbestandteil:

1. Ggf. Nachweis der Vertretungsvollmacht
2. Ggf. weitere zu versorgende Grundstücke
3. Auftrag zur Herstellung eines Telekommunikationsnetzes an die Telekom Deutschland GmbH

Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH

UNTERSCHRIFTEN

Dr. Bruno Jacobfeuerborn

Carsten Müller

Ort

Datum, Unterschrift
des **Eigentümers 1**

X

(SO FERN
ZUTREFFEND)

Ort

Datum, Unterschrift
des **Eigentümers 2**

X

(SO FERN
ZUTREFFEND)

Ort

Datum, Unterschrift
des **Eigentümers 3**

X

(SO FERN
ZUTREFFEND)

Ort

Datum, Unterschrift
des **Vertreters**

X

Nutzungsvereinbarung für lichtwellenleiterbasierte Grundstücks- und Gebäudenetze

**- FORTSETZUNG -
VEREINBARUNG**

Das Lichtwellenleiternetz besteht im Wesentlichen aus der Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (Hausanschluss) sowie den Leitungen in die Wohn- bzw. Gewerbeeinheiten auf dem Grundstück (Endleitungsnetz). Die Mitarbeiter der Telekom oder von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude im Zusammenhang mit den nach dieser Nutzungsvereinbarung gestatteten Arbeiten zu betreten. Die Inanspruchnahme des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude darf nur zu einer notwendigen und zumutbaren Beeinträchtigung führen. Die Telekom verpflichtet sich, das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, falls durch ihre Arbeiten auf der Grundlage dieser Nutzungsvereinbarung Beschädigungen eingetreten sind.

Das Lichtwellenleiternetz wird von der Telekom nur zu einem vorübergehenden Zweck errichtet und verbleibt im Eigentum der Telekom. Ausschließlich die Telekom ist zum Betrieb und zur Nutzung des Lichtwellenleiternetzes und zur - auch entgeltlichen - Überlassung an Dritte berechtigt. Der Eigentümer oder sonstige Nutzer sind jedoch nicht daran gehindert, einen anderen verfügbaren Anbieter für die Erbringung von Telekommunikationsdiensten (Telefon, Internet, etc.) zu wählen. Der Eigentümer verpflichtet sich mit dieser Nutzungsvereinbarung nicht zur Abnahme von Telekommunikationsprodukten (Telefon, Internet, etc.) der Telekom. Dem Eigentümer steht es daher frei, mit Dritten weitere Grundstücksnutzungsverträge abzuschließen.

Eine Kündigung dieser Nutzungsvereinbarung ist frühestens zehn Jahre nach betriebsfähiger Bereitstellung des Lichtwellenleiternetzes mit einer Frist von drei Monaten möglich (Mindestvertragslaufzeit). Wird die Nutzungsvereinbarung nicht zu diesem Zeitpunkt gekündigt, ist eine Kündigung frühestens nach jeweils einem weiteren Jahr mit einer Frist von drei Monaten möglich. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Telekom entfernt ihr Lichtwellenleiternetz innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Nutzungsvereinbarung.

Bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen werden die Vertragspartner diese durch die gesetzliche Bestimmung ersetzen. Beide Parteien verpflichten sich, bei der Heilung etwaiger Formverstöße mitzuwirken. Die Errichtung und der Betrieb des Lichtwellenleiternetzes richten sich ausschließlich nach dieser Nutzungsvereinbarung und ihren Anlagen. Etwaige bestehende Vereinbarungen zur Inanspruchnahme des Grundstücks und der Gebäude (z. B. für die Durchleitung von Telekommunikationslinien) bleiben unberührt.

Zur Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung ist die Telekom berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudenetzbezogenen Daten innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen zu speichern und zu verarbeiten. Zu den Daten zählen insbesondere Name, Adresse und Kontaktinformationen des Eigentümers sowie sonstige auftragserhebliche Angaben zum Grundstück und zur Auftragsausführung. Zur Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung ist die Telekom berechtigt, Daten in datenschutzrechtlich zulässiger Weise (z.B. unter Abschluss eines Auftragsdatenverarbeitungsvertrages) an konzerninterne oder externe (Sub-) Dienstleister weiterzugeben. Eine Nutzung der Daten für einen anderen als den vorgenannten Vertragserfüllungszweck oder eine Übermittlung an sonstige Dritte findet seitens der Telekom nur statt, sofern dies gesetzlich zulässig ist oder der Eigentümer ausdrücklich eingewilligt hat.

Mit der Unterschrift unter diese Nutzungsvereinbarung bestätigt der Eigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks und der darauf befindlichen Gebäude in dieser Nutzungsvereinbarung aufgeführt sind.

Die nachfolgenden Anlagen sind Vertragsbestandteil:

1. Ggf. Nachweis der Vertretungsvollmacht
2. Ggf. weitere zu versorgende Grundstücke
3. Auftrag zur Herstellung eines Telekommunikationsnetzes an die Telekom Deutschland GmbH

Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, vertreten durch die Deutsche Telekom Technik GmbH

UNTERSCHRIFTEN

Bruno Jacobfeuerborn

Dr. Bruno Jacobfeuerborn

Carsten Müller

Carsten Müller

Ort

Datum, Unterschrift
des **Eigentümers 1**

X

(SOERN
ZUTREFFEND)

Ort

Datum, Unterschrift
des **Eigentümers 2**

X

(SOERN
ZUTREFFEND)

Ort

Datum, Unterschrift
des **Eigentümers 3**

X

(SOERN
ZUTREFFEND)

Ort

Datum, Unterschrift
des **Vertreters**

X